



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Alessandra Ignoto
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 25. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2015

Parlamentarischen Initiative 11.489. Aufhebung von Artikel 293 StGB Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr von Graffenried
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Aufhebung von Artikel 293 StGB zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt die Meinung der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen und damit die Anpassung von Art. 293 StGB im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Insbesondere aus Sicht der kantonalen Behörden ist es sinnvoll, Art. 293 StGB zum Schutze laufender Meinungsbildungsprozesse beizubehalten und ein Geheimnis weiterhin vor öffentlicher Verbreitung strafrechtlich zu schützen. Konsequenterweise sollte nicht nur die Verletzung des Amtsgeheimnisses unter Strafandrohung stehen, sondern auch die Veröffentlichung solcher Informationen. Dabei erscheint es richtig, den bisher verwendeten formellen Geheimnisbegriff durch einen materiellen Geheimnisbegriff zu ersetzen und damit eine Interessensabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem Interesse an einer Information der Öffentlichkeit als Straflosigkeitsgrund einzuführen. Diese Anpassung liesse sich ohne Weiteres mit dem im Kanton Basel-Stadt geltenden Öffentlichkeitsprinzip vereinbaren, das ebenfalls Einschränkungen kennt, bei denen dieselbe Interessensabwägung zur Anwendung gelangt.

Zwar fragt es sich, welche kriminalpolitische Bedeutung eine Norm hat, die nur einen relativen Schutz bietet, der je nach Interessenlage von den Gerichten aufgehoben werden kann. Zudem dürfte die angedrohte Sanktion auf die Mehrheit der Zielpersonen kaum eine abschreckende Wirkung haben. Eine gänzliche Aufhebung von Art. 293 StGB – wie sie die Kommissionsminderheit vorschlägt – würde jedoch nach Auffassung des Regierungsrats ein falsches Signal setzen und insbesondere den Medien bei der (nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigten) Jagd nach „Primeurs“ und Interna Vorschub leisten. Aus all den genannten Gründen unterstützt der Regierungsrat deshalb den Vorschlag der Kommissionsmehrheit.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Staatskanzlei, Rechtsdienst, Frau Yvonne Schaffner, yvonne.schaffner@bs.ch, Tel. 061 267 80 59, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin